



Der Einwohnerrat, gestützt auf Art. 4 und 16 Schulgesetz ¹⁾ sowie auf Art. 12 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung ²⁾, erlässt:

Schulreglement der Gemeinde Herisau

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹⁾ Dieses Reglement legt die Grundzüge der Organisation und des Verfahrens des Schulwesens der Gemeinde Herisau fest.

²⁾ Soweit es keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes ³⁾ und der kantonalen Vollzugsvorschriften ⁴⁾.

Art. 2 Aufsicht und Führung

¹⁾ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Schulwesen aus.

²⁾ Dem Ressort Schule obliegt die Führung des Schulwesens.

³⁾ Soweit es Geschäfte nicht selbstständig erledigt, ist das Ressort vorberatende Instanz des Gemeinderates.

2. Volksschule

Art. 3 Grundsatz

¹⁾ Die Gemeinde ist Trägerin der Kindergärten, der Primarschulen und der Schulen der Sekundarstufe I ⁵⁾.

²⁾ Sie kann mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie mit privaten Schulen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

¹⁾ bGS 411.0

²⁾ SRV 11

³⁾ bGS 411.0

⁴⁾ insbesondere die Schulverordnung, bGS 411.1, und die Anstellungsverordnung, bGS 412.21

⁵⁾ vgl. Art. 4 Abs. 1 sowie Art. 7 bis 11 Schulgesetz, bGS 411.0



Art. 4 Führung und Organisation, a) Grundsatz

Soweit das kantonale Recht die Führungsstrukturen und die Organisation der Volksschule nicht abschliessend regelt, bezeichnet die Verordnung die Organe und legt deren Zuständigkeiten fest.

Art. 5 b) Schulleitung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 33 Schulverordnung ⁶⁾. Das Weitere regelt die Verordnung.

Art. 6 Einzugsbereiche der Kindergärten und Schulhäuser (Schulkreise)

¹ Die Schulkreise sind für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Kindergärten und Primarschulhäuser massgebend.

² Sie werden jährlich von der Schulleitung nach Massgabe der ausgeglichenen Klassengrössen, der Zugehörigkeit zum Wohnquartier und der Sicherheit des Schulwegs festgelegt.

³ Für die Schulen der Sekundarstufe I sowie für Förderangebote gilt das ganze Gemeindegebiet als Schulkreis.

Art. 7 Kindergarten, a) Unterricht

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für das freiwillige erste Kindergartenjahr mindestens 15 Lektionen à 50 Minuten und für das obligatorische zweite Kindergartenjahr mindestens 20 Lektionen.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung die Zahl der Lektionen bei Bedarf angemessen erhöhen.

Art. 8 b) Pflichtpensum der Kindergärtnerinnen

¹ Das Pflichtpensum der Kindergärtnerinnen entspricht mit derzeit 24 Wochenlektionen einem Teilpensum von 80 % der jährlichen Gesamtarbeitszeit ⁷⁾.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung das Pflichtpensum entsprechend Art. 7 Abs. 2 erhöhen, die Genehmigung des Jahresbudgets bleibt vorbehalten.

3. Musikschule

Art. 9 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Herisau führt eine Musikschule.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenzen Vereinbarungen mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts über die gemeinsame Trägerschaft der Musikschule oder die Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen abschliessen.

⁶⁾ bGS 411.1

⁷⁾ vgl. Art. 5 Anstellungsverordnung, bGS 411.21



Art. 10 Ziele und Unterricht

¹ Die Musikschule vermittelt im Rahmen der verfügbaren personellen und finanziellen Möglichkeiten Schülerinnen und Schülern aus Herisau und den übrigen hinterländischen Gemeinden eine gute musikalische Erziehung.

² Das Unterrichtsangebot umfasst insbesondere:

- a) eine elementare und möglichst vielseitige Grundschulung;
- b) Instrumentalunterricht samt entsprechender Musiktheorie;
- c) Bildung von Sing- und Instrumentalgruppen;
- d) eine Fortbildungsstufe mit erweitertem Angebot.

Art. 11 Führung und Organisation

Die Verordnung bezeichnet die Organe der Musikschule und legt deren Zuständigkeiten fest.

Art. 12 Finanzierung, a) Grundsatz

Der Betrieb der Musikschule wird finanziert durch

- a) Kursgebühren,
- b) Beiträge der Gemeinde Herisau und der übrigen hinterländischen Gemeinden,
- c) Beiträge des Kantons,
- d) weitere Zuwendungen Dritter.

Art. 13 b) Kursgebühren

¹ Die Kursgebühren decken mindestens 50 %, maximal 70 % der nach Abzug der Beiträge des Kantons verbleibenden Betriebskosten.

² Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung einen Tarif der Kursgebühren sowie Bestimmungen über die Ermässigung oder den Erlass der Kursgebühren für Familien in bedrängten finanziellen Verhältnissen.

4. Hauswartdienste

Art. 14 Grundsatz

Die Verordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Anstellungsverhältnisse der Hauswartdienste.

5. Dienst- und Besoldungswesen

Art. 15 Anwendbare Bestimmungen

¹ Für die Angestellten des Ressorts Schule gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Herisau ⁸⁾⁹⁾.

⁸⁾ SRV 17

⁹⁾ Änderung vom 8.9.2010; in Kraft ab 1.1.2011



² aufgehoben ¹⁰⁾

Art. 16 Musikschule

¹ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die besonderen Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Musikschule.

² Er legt vom DBR abweichende Gehaltsklassen ¹¹⁾ fest.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Schulbehörden kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes ¹²⁾, der Schulverordnung ¹³⁾ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ¹⁴⁾.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Schulorganisation vom 24. November 1998, SRV 31.1.
 - b) Verordnung über den Sekundarschulübertritt vom 7.12.1998, SRV 31.11
 - c) Dienst- und Besoldungsreglement der Lehrer/innen und Kindergärtnerinnen vom 14.3.1984, SRV 32
 - d) Übergangsverordnung betreffend die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Kindergärten und der Musikschule vom 3. April 2001, SRV 32.1
 - e) Verordnung über die Besoldung und Nebenbezüge der Schulabwarte vom 25.6.1959, SRV 32.2
 - f) Reglement über die Pflichten der Schulabwarte vom 8.4.1986, SRV 32.3
 - g) Reglement über die Kindergärten vom 14.5.1974, SRV 33
 - h) Reglement für die Musikschule vom 21.3.1979, SRV 34
 - i) Verordnung über die Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an der Musikschule vom 18.12.1979, SRV 34.1
 - j) Richtlinien für die Gewährung von Kursgeldermässigungen für die Musikschule vom 14.07.1992, SRV 34.2
-

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme durch die Stimmbürgerschaft am 1. August 2003 in Kraft.

¹⁰⁾ Änderung vom 8.9.2010; in Kraft ab 1.1.2011

¹¹⁾ vgl. Art. 22 DBR, SRV 17

¹²⁾ bGS 411.0

¹³⁾ bGS 411.1

¹⁴⁾ bGS 143.1